

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVII. Jahrgang. IV. Nr. 58. 31. Dezember 1875.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesgesetz

betreffend

die Militärflichtersazsteuer.

(Vom 23. Dezember 1875.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
17. Mai 1875;

in Ausführung von Art. 18, Alinea 4, und von Art. 42,
Litt. e der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat als Ersatz eine jährliche Steuer zu bezahlen.

Dieser Steuer unterliegen auch die niedergelassenen Ausländer, ferner die außer dem Gebiete der Eidgenossenschaft abwesenden, im dienstpflichtigen Alter befindlichen Schweizerbürger.

Eingetheilte Wehrpflichtige, welche im Laufe eines Jahres einen Dienst versäumen, haben die Steuer ebenfalls

zu entrichten. Dieselbe kann aber mit Rücksicht auf die geleisteten Dienste, die Dauer und die Gründe der Dienstversäumniß ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Art. 2. Von der Entrichtung der Militärpflichtersatzsteuer sind enthoben:

- a. Diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen;
- b. die Wehrpflichtigen, welche infolge des eidgenössischen Dienstes militäruntauglich geworden sind und dadurch in ihrem Gewerbe erheblich beschränkt werden;
- c. die Armen, so lange sie der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen;
- d. die Ausländer, welche infolge Staatsvertrages befreit sind;
- e. die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte regelmäßigen persönlichen Dienst zu leisten oder eine Ersatzsteuer zu bezahlen haben;
- f. die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten während des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen und Dampfschiffe (Art. 2, Litt. f der Militärorganisation);
- g. Landjäger und Polizeiangestellte, sowie eidg. Grenzwächter.

Art. 3. Die Steuerpflichtigen werden nach ihrem Einkommen besteuert.

Für die Feststellung des Einkommens gelten folgende Grundsätze:

- 1) Unter dem Einkommen ist verstanden:
 - a. der Ertrag von unbeweglichem oder beweglichem, im Eigenthum oder Nießbrauch des Pflichtigen befindlichem und nach dem Verkehrswerth zu schätzendem Vermögen, jedoch nach Abzug der Schulden;

- b. der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes, oder mit einem Amte oder einer Anstellung verbunden ist.

Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, werden in Abzug gebracht.

- c. Der Ertrag an Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nuzungen. Derselbe wird als Erwerb berechnet.

- 2) Bei der Berechnung des Einkommens aus dem Vermögen sollen 1000 Fr. reines Vermögen zu 80 Franken reinen Erwerbes veranschlagt werden.

Bei Vermögen dagegen, das in landwirthschaftlichen Grundstücken und Gebäuden angelegt ist, sind 1000 Fr. reines Vermögen nur zu 60 Fr. reinen Erwerbes in Anschlag zu bringen.

- 3) Die direkte Anwartschaft auf Vermögen von Eltern oder Großeltern ist bei der Berechnung ebenfalls in Anschlag zu bringen, und zwar für Minderjährige und für solche Mehrjährige, die in ungetheilter Haushaltung mit den Eltern leben, im vollen Betrage, in den übrigen Fällen zur Hälfte.

Wenn der Vater selbst Dienst thut oder die Militärsteuer bezahlt, so wird das Vermögen der Eltern nicht in Anschlag gebracht.

Art. 4. Die Steuerpflichtigen werden nach ihrem Einkommen in 21 Klassen eingetheilt.

Die von dem Einkommen zu bezahlenden Militärsatzsteuern sind folgende:

Klasse	Einkommen.		Steuer.
	Fr.	Fr.	Fr.
1	bis auf	500	8
2	von	501 bis 600	10
3		601 — 700	12
4		701 — 800	14
5		801 — 1000	16
6		1001 — 1200	19
7		1201 — 1400	22
8		1401 — 1600	26
9		1601 — 1800	30
10		1801 — 2000	35
11		2001 — 2500	42
12		2501 — 3000	52
13		3001 — 3500	63
14		3501 — 4000	75
15		4001 — 4500	89
16		4501 — 5000	103
17		5001 — 6000	129
18		6001 — 7000	164
19		7001 — 8000	203
20		8001 — 9000	246
21		9001 aufwärts 3 0/0 des Einkommens, nebst einem Zuschlage von 8 Franken Personalsteuer.	

Die Bundesversammlung ist berechtigt, für Jahrgänge, in welchen der größere Theil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden, die Militärflichtersazsteuer bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Art. 5. Vom vollendeten zweiunddreißigsten bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre haben die Steuerpflichtigen nur die Hälfte des auf ihre Klasse fallenden Steuerbetrages zu bezahlen.

Art. 6. Die Militärflichtersazsteuer ist in dem Kantone zu bezahlen, in welchem der Pflichtige zur Zeit der

Steuererhebung wohnt, insofern sich derselbe nicht darüber ausweist, daß er seine Verpflichtung für das betreffende Jahr schon in einem andern Kanton erfüllt habe.

Landesabwesende sind im Heimatkanton steuerpflichtig.

Art. 7. Für Landesabwesende beginnt die Verjährung der Militärflichtersatzsteuern mit dem Ablauf des Jahres, in welchem sie das 44. Altersjahr vollenden; kehren dieselben aber vorher zu bleibendem Aufenthalt zurück, so läuft die Verjährung von dem Zeitpunkte der Rückkehr an.

Die Kantone sind berechtigt, für die Abzahlung mehrfacher Rückstände angemessene Fristen zu gestatten.

Art. 8. Die Eltern sind für die Steuer der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden großjährigen Söhne solidarisch haftbar.

Art. 9. Die Ermittlung der Steuerpflichtigen, die jedes Jahr für alle Pflichtigen gleichzeitig vorzunehmende Eintheilung in eine Steuerklasse, sowie der Bezug der Steuern liegt den kantonalen Behörden ob.

In jedem Kanton ist eine Rekursinstanz einzurichten, welche die Beschwerden gegen Beschlüsse der untern Steuerbehörden entscheidet.

Art. 10. Die Hälfte des Brutto-Ertrages der von den Kantonen bezogenen Militärflichtersatzsteuer ist von den Kantonen alljährlich, und zwar während des Steuerjahres, dem Bunde abzuliefern (Art. 42 der Bundesverfassung), und mit den nöthigen Ausweisen zu begleiten, über welche der Bundesrath die nähern Vorschriften erlassen wird.

Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar.

Art. 11. Der Bund ist berechtigt, sich bei den Verhandlungen der kantonalen Militärsteuerbehörden durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

Der Abgeordnete des Bundes hat bei diesen Verhandlungen berathende Stimme, und es steht ihm das Recht

zu, diejenigen Forderungen zu stellen, welche er im Interesse der gleichmäßigen Anwendung dieses Gesetzes für nöthig erachtet.

Den Bundesbehörden ist von den Kantonen jederzeit Auskunft über alle die Militärpflichtersatzsteuern betreffenden Verhältnisse zu ertheilen, sowie die Einsicht der Akten zu gestatten.

Art. 12. Gegen die Besteuerung von sämmtlichen oder einzelnen Pflichtigen eines Kantons kann von dem Militärdepartement das Begehren um Revision gestellt werden.

Dasselbe hat zur Folge, daß der Steuerbeschluß suspendirt und der eidgenössischen Revisionskommission zur Erledigung übertragen wird.

Art. 13. Die eidgenössische Revisionskommission besteht aus neun Mitgliedern, welche von dem Bundesrathe je für eine Amtsdauer gewählt und durch Taggelder entschädigt werden.

Sie entscheidet nach Anhörung der betreffenden Kantonsregierung endgiltig über die von dem Militärdepartement gegen die kantonalen Steuerbeschlüsse erhobenen Revisionsbegehren, und es sind ihre Entscheidungen durch die kantonalen Behörden gleich gerichtlichen Urtheilen zu vollziehen.

Die Kommission erläßt ihre Entscheidungen nach freiem Ermessen auf Grund der von den Kantonen in den einzelnen Fällen einzufordernden Akten und sonstigen Aufschlüssen (Art. 11).

Art. 14. Anstände zwischen den Kantonen über Fragen, welche das Militärsteuerwesen betreffen, entscheidet der Bundesrath.

Art. 15. Die von den Kantonen erlassenen Gesetze und Verordnungen über das Militärsteuerwesen sind dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 16. Das erste Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar 1876 (Art. 10). Steuern, welche von den Kantonen

über diesen Zeitpunkt hinaus bezogen wurden, sind den Betreffenden zurückzuerstatten, und es werden diese Leztern nach den Bestimmungen dieses Gesezes steuerpflichtig.

Art. 17. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Juni 1874 (A. S. N. F. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Dezember 1875.

Der Präsident: **Numa Droz.**

Der Protokollführer: **J. L. Lüscher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Dezember 1875.

Der Präsident: **Emil Frei.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesezes in das Bundesblatt.

Bern, den 27. Dezember 1875.

Der Bundespräsident: **Scherer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

Note. Datum der Publikation: 31. Dezember 1875.

Ablauf der Einspruchsfrist: 30. März 1876.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Vertretung des Kantons Basel-Stadt im Nationalrathe.

(Vom 20. Dezember 1875.)

Titel!

Die landespolitische Abtheilung des Arbeiter-Bundes von Basel und Umgebung stellt an die Bundesversammlung das Begehren:

„Sie möchte den Art. 72 der Bundesverfassung der Bevölkerung von Basel-Stadt gegenüber zur Wahrheit machen und beschließen, die genannte Bevölkerung besize, sofern ein genügender Nachweis dafür gebracht werden könne, daß sie die Zahl von 50,000 Seelen überschritten habe, das Recht auf drei Vertreter im Nationalrath, und es sei die Regierung von Basel Stadt ermächtigt, das Nöthige zur Vervollständigung der basel-städtischen Vertretung im genannten Rathe anzuordnen.“

Die Petenten haben sich schon mit dem gleichen Gesuch an den Großen Rath von Basel-Stadt gewendet, welche Behörde aber unterm 16. November abhin darüber zur Tagesordnung geschritten ist.

Wir beantragen Ihnen, eine gleiche Schlußnahme zu fassen.

Bundesgesetz betreffend die Militärpflichtersazsteuer. (Vom 23. Dezember 1875.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	58
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1875
Date	
Data	
Seite	1263-1270
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 926

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.